

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 257/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Andreas K. [REDACTED],
c/o A. [REDACTED], A. [REDACTED] 1941, C. [REDACTED]/Venezuela,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B. [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. April 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Unabhängig von der im Berufungsurteil entschiedenen Rechtsfrage, ob der Kläger dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört (§ 190 BEG), kann ihm der beantragte Härteausgleich nach § 171 Abs. 1 BEG schon deshalb nicht gewährt werden, weil er den Antrag nicht bis spätestens 31. Dezember 1969 (vgl. BGH Rzw 1977, 172) gemäß §§ 190 a Abs. 1, 190 Nr. 1 bis 4 BEG erklart hat. Zur Sachdarstellung im Sinne des § 190 Nr. 2 BEG gehört, daß der Ausschluß einer Entschädigung für bestimmte Schäden für den Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen eine Härte ist (BGH Rzw 1980, 59 Nr. 8). Das läßt sich ohne eine Darlegung dieser Verhältnisse wenigstens in groben Zügen nicht beurteilen. Entsprechende Angaben hat der Kläger



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

(mobile App)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS